



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kneipp-Kindertageseinrichtung Pustebblume der Gemeinde Burgoberbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 08.09.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kneipp-Kindertageseinrichtung Pustebblume¹ (Kinderkrippe und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 15. des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen. Der volle Monatsbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind während eines Monats die Einrichtung neu besucht.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 15. des Vormonates schriftlich beantragt werden.

¹ Im weiteren Verlauf (Kindertages)einrichtung genannt.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind der Anlage 1 „Gebührensätze der Kindertageseinrichtung Pustebume nach Buchungszeiten“ zu entnehmen und werden nach den Buchungszeiten des entsprechenden Jahres erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Kindertageseinrichtungsgebührensatzung. Sie bildet die Kindergartensätze mit einer dynamischen Erhöhung ab. Nach Ablauf des in Anlage 1 dargestellten Zeitraumes werden die Gebührensätze überprüft und neu kalkuliert. Sollte nach Ablauf des in Anlage 1 dargestellten Zeitraumes keine Neukalkulation erfolgen, gelten die Gebührensätze des zuletzt in Anlage 1 aufgeführten Jahres fort.

(2) Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

§ 7 Spiel und Getränkegeld Tagesverpflegung

(1) Pro Monat wird ein Spiel- und Getränkegeld in Höhe von 7,00 € erhoben.

(2) Kinder in der Einrichtung mit einer täglichen Buchungszeit von mehr als 4 Stunden können am Mittagessen teilnehmen. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird hierfür ein direkter Vertrag zwischen dem Caterer, der die Kindertageseinrichtung beliefert und den Personensorgeberechtigten geschlossen.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenscheidern zu entrichten.

§ 9 Beitragsentlastung

(1) Zur Entlastung der Familie leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder, welche die Kindertagesstätte Pustebume besuchen (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG). Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht rechtswidrig verweigert wird. Das betrifft ausdrücklich nicht die Entscheidung von Eltern von Kindern, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor) und die den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben. Die Gebührenscheidner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

(2) Der Zuschuss mindert die o.g. Kindergartengebühr und wird erstmals für Monate ab dem 1. April 2019 gewährt (Art. 31 BayKiBiG). Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenscheidner ausgezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2020 außer Kraft.

Gemeinde Burgoberbach, Datum 23.09.2022



Carlheinz König
2. Bürgermeister

Gebührensätze der Kindertageseinrichtung Pustebume nach Buchungszeiten

Die dargestellten Gebührensätze sind ohne Spiel und Getränkegeld i.H.v. 7 €.

Die dargestellten Gebührensätze ab 01.09.2023 unterliegen einer jährlichen Dynamik von 3 %. Zugrundegelegt wird jeweils das Vorjahr.

Für das zweite Kind werden die Sätze jeweils um 20 € gemindert. Für das dritte und jedes weitere Kind, was gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besucht, ist der Besuch kostenlos.

Zu zahlen sind je Monat

a) in der Kinderkrippe:

	ab 01.12.2022		ab 01.09.2023		ab 01.09.2024		ab 01.09.2025		ab 01.09.2026	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
4 Stunden	€ 160,00	€ 140,00	€ 164,80	€ 144,80	€ 169,74	€ 149,74	€ 174,84	€ 154,84	€ 180,08	€ 160,08
von 4 bis 5 Stunden	€ 176,00	€ 156,00	€ 181,28	€ 161,28	€ 186,72	€ 166,72	€ 192,32	€ 172,32	€ 198,09	€ 178,09
von 5 bis 6 Stunden	€ 194,00	€ 174,00	€ 199,82	€ 179,82	€ 205,81	€ 185,81	€ 211,99	€ 191,99	€ 218,35	€ 198,35
von 6 bis 7 Stunden	€ 213,00	€ 193,00	€ 219,39	€ 199,39	€ 225,97	€ 205,97	€ 232,75	€ 212,75	€ 239,73	€ 219,73
von 7 bis 8 Stunden	€ 234,00	€ 214,00	€ 241,02	€ 221,02	€ 248,25	€ 228,25	€ 255,70	€ 235,70	€ 263,37	€ 243,37
über 8 Stunden	€ 255,00	€ 235,00	€ 262,65	€ 242,65	€ 270,53	€ 250,53	€ 278,65	€ 258,65	€ 287,00	€ 267,00

b) im Kindergarten:

	ab 01.12.2022		ab 01.09.2023		ab 01.09.2024		ab 01.09.2025		ab 01.09.2026	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
4 Stunden	€ 150,00	€ 130,00	€ 154,50	€ 134,50	€ 159,14	€ 139,14	€ 163,91	€ 143,91	€ 168,83	€ 148,83
von 4 bis 5 Stunden	€ 165,00	€ 145,00	€ 169,95	€ 149,95	€ 175,05	€ 155,05	€ 180,30	€ 160,30	€ 185,71	€ 165,71
von 5 bis 6 Stunden	€ 182,00	€ 162,00	€ 187,46	€ 167,46	€ 193,08	€ 173,08	€ 198,88	€ 178,88	€ 204,84	€ 184,84
von 6 bis 7 Stunden	€ 200,00	€ 180,00	€ 206,00	€ 186,00	€ 212,18	€ 192,18	€ 218,55	€ 198,55	€ 225,10	€ 205,10
von 7 bis 8 Stunden	€ 219,00	€ 199,00	€ 225,57	€ 205,57	€ 232,34	€ 212,34	€ 239,31	€ 219,31	€ 246,49	€ 226,49
von 8 bis 9 Stunden	€ 240,00	€ 220,00	€ 247,20	€ 227,20	€ 254,62	€ 234,62	€ 262,25	€ 242,25	€ 270,12	€ 250,12

Gemeinde Burgoberbach, den 23.09.2022

Carlheinz Köhlig
 Carlheinz Köhlig
 2. Bürgermeister